

99128002060003

Wählerverzeichnis (Bundestagswahl) - Eintragung von Deutschen, die in Deutschland leben, beantragen

Heruntergeladen am 06.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/367-99128002060003/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99128002060003
Leistungsbezeichnung I	Wählerverzeichnis (Bundestagswahl) - Eintragung von Deutschen, die in Deutschland leben, beantragen
Leistungsbezeichnung II	Wählerverzeichnis (Bundestagswahl) - Eintragung von Deutschen, die in Deutschland leben, beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<p>Grundgesetz (GG):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Artikel 116 Absatz 1 <p>Bundeswahlgesetz (BWahlG):</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 14 Ausübung des Wahlrechts • § 17 Wählerverzeichnis und Wahlschein <p>Bundeswahlordnung (BWO):</p> <ul style="list-style-type: none"> • §§ 14 - 24 Wählerverzeichnis
Teaser	Für jeden Wahlbezirk wird ein amtliches Wählerverzeichnis geführt.
Volltext	<p>Für jeden Wahlbezirk wird ein amtliches Wählerverzeichnis geführt. Sein Wahlrecht ausüben kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.</p> <p>Grundlage für die Eintragung in das Wählerverzeichnis bildet das Melderegister der Gemeinde. Bürger und Bürgerinnen, die am 42. Tag vor der Bundestagswahl in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, werden automatisch in das Wählerverzeichnis eingetragen. Die Gemeinde versendet spätestens drei Wochen vor dem Wahltag eine Wahlbenachrichtigung.</p> <p>Bei Bürgern und Bürgerinnen, die nach diesem Stichtag ihre Wohnung verlegen oder neu begründen, erfolgt keine automatische Eintragung in das Wählerverzeichnis des Zuzugsorts. Sie können einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis des</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>Wahlbezirks Ihres Zuzugsorts stellen. Bei einem Umzug innerhalb der Gemeinde ist grundsätzlich keine Umtragung in das Wählerverzeichnis des neuen Wahlbezirks möglich. Eine Ausnahme hiervon besteht nur, wenn mit dem Umzug innerhalb der Gemeinde zusätzlich der Wechsel in einen anderen Wahlkreis verbunden ist.</p> <p>Hinweis: Einen solchen Antrag können auch Personen ohne Wohnung, die sich gewöhnlich in Deutschland aufhalten, stellen.</p>
Erforderliche Unterlagen	keine
Voraussetzungen	<p>Sie gehen von Ihrer Wahlberechtigung für die Bundestagswahl aus.</p> <p>Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • am Wahltag mindestens 18 Jahre alt sind, • seit mindestens drei Monaten in Deutschland eine Wohnung haben oder sich sonst gewöhnlich in Deutschland aufhalten und • nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
Kosten	<p>Für die postalische Übersendung des Antrags auf Eintragung in das Wählerverzeichnis an die Gemeinde fällt das entsprechende Briefporto an.</p>
Verfahrensablauf	<p>Sie können die Eintragung in das Wählerverzeichnis schriftlich bei der zuständigen Behörde beantragen.</p> <p>Er muss mindestens folgende Angaben enthalten und handschriftlich unterschrieben sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vornamen und Familienname • Geburtsdatum • Genaue Anschrift der Wahlberechtigten oder des Wahlberechtigten • Formulierung "Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis" <p>Die Gemeinde prüft daraufhin die Voraussetzungen Ihrer Wahlberechtigung. Wenn die Prüfung der Voraussetzungen erfolgreich war, werden Sie in das</p>

Modul

Sachverhalt

Wählerverzeichnis eingetragen.

Hinweis: Personen, die den Antrag nicht selbst stellen können, können sich von einer anderen Person helfen lassen. Dies kann beispielsweise notwendig sein, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht lesen kann oder körperlich beeinträchtigt ist. Die helfende Person muss dann auch den Antrag unterschreiben.

Bearbeitungsdauer

Frist

Sie müssen den Antrag spätestens 21 Tage vor der Wahl, also spätestens am 2. Februar 2025, stellen.

weiterführende Informationen

Hinweise

Sie können das Wählerverzeichnis vom 3. Februar 2025 bis 7. Februar 2025 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) werktags während der allgemeinen Öffnungszeiten Ihrer Gemeinde einsehen.

Rechtsbehelf

Wurden Sie nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen, können Sie innerhalb der Einsichtsfrist, also in der Zeit vom 3. Februar 2025 bis 7. Februar 2025 (vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl), Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder persönlich (zur Niederschrift) erfolgen.

Ihrem Einspruch müssen Sie Nachweise beifügen, dass das Wählerverzeichnis offensichtlich unrichtig ist. Sie erhalten die Entscheidung über Ihren Einspruch spätestens am 13. Februar 2025, also 10 Tage vor der Wahl.

Kurztext

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal